

## NUR FÜR IHR OHR BESTIMMT!

### Informationen zur Schweigepflicht für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Seelsorgedienst und im Besuchsdienst

#### SEELSORGE UND SCHWEIGEPFLICHT

1. Basis jedes Seelsorgegeschehens ist seine Vertraulichkeit. **Vertraulichkeit bedeutet Verschwiegenheit.** Zur Verschwiegenheit verpflichtet sind alle, die im Seelsorgedienst mitarbeiten, also auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden, und alle, die im Besuchsdienst tätig sind.
2. a) Alle, die einen ehrenamtlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Auftrags anvertraut oder bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies **gilt für alle Zeit**, also auch nach Ende des Seelsorgeauftrags.  
  
Diese Verschwiegenheitspflicht ist zum einen kirchengesetzlich geregelt (§ 7 Ehrenamtsgesetz – EAG, § 2 Abs. 4 Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG). Zum anderen sollen die ehrenamtlich zur Seelsorge Beauftragten vor ihrer Beauftragung eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen.  
  
b) Ehrenamtlich im Besuchsdienst Mitarbeitende unterzeichnen folgende Erklärung:  
  
„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit im Besuchsdienst anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht **auch nach Beendigung meiner Mitarbeit** im Besuchsdienst fort.“
3. Die seelsorgliche Schweigepflicht bezieht sich auf **alle Inhalte und Umstände des Seelsorgegesprächs**. Was ist „alles“? Denn ein Gespräch kann ganz „harmlos“ beginnen und zunächst Alltäglichkeiten zum Gegenstand haben. Doch auch ein mit Alltäglichkeiten begonnenes Gespräch kann in ein Seelsorgegeschehen übergehen. Zuweilen kann ein „harmloser“ Beginn geradezu erforderlich sein, um dann Tiefergehendes anzusprechen. Daher ist eine Grenzziehung zwischen seelsorglichem und nichtseelsorglichem Gesprächsinhalt sehr problematisch. Im Zweifel ist alles Gesagte und alles Wahrgenommene dem Bereich der Seelsorge zuzurechnen und unterliegt deshalb dem Seelsorgeheimnis. Es ist anerkannt, dass die Beurteilung des seelsorglichen Charakters eines Gesprächs nur durch die seelsorgende Person selbst erfolgen kann. Es ist Dritten verwehrt, eine eigene Beurteilung an deren Stelle zu setzen.

4. Falls die **Verschwiegenheitsverpflichtung** durch die beauftragte Person **verletzt** wird, erfolgt zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses regelmäßig eine kirchenrechtliche Reaktion. Diese besteht meist im Entzug der Beauftragung zur Mitarbeit im ehrenamtlichen Seelsorgedienst bzw. im Besuchsdienst.
5. Gleichwohl gilt die kirchenrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung nicht schrankenlos. Es können Umstände und Situationen eintreten, in denen es geboten oder zumindest zulässig ist, die **Schweige-**  
**verpflichtung zu brechen.**

- a) Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn die seelsorgende Person **von ihrer Schweigepflicht** durch die Person, die sich ihr anvertraut hat, **entbunden** wurde. Auch in solchen Fällen muss die seelsorgende Person aber prüfen, ob es geboten und richtig ist, ausnahmsweise von der Schweigepflicht abzusehen. Die Entbindung von der Schweigepflicht entbindet von dieser Selbstprüfung nicht. Die Selbstprüfung nimmt die möglichen Folgen einer Weitergabe des Anvertrauten in den Blick.
- b) Ein Absehen von der Schweigepflicht kommt auch dann in Betracht, wenn dies erforderlich ist, um **erhebliche Gefährdungen anderer Personen oder Rechtsgüter** abzuwehren.

*Beispiel: Im vertraulichen Gespräch offenbart jemand der im Besuchsdienst mitarbeitenden Person, dass er beabsichtige, an diesem Abend während des Dorffestes die Gemeindehalle anzuzünden. Diese Ankündigung ist nach den gesamten Umständen auch ernst zu nehmen.*

In solchen Fällen kann es die bestehende Notstandssituation gebieten, die Schweigepflicht zu brechen. Erfolgt dies nicht, so kann sich die Person im Besuchsdienst sogar dem Risiko einer Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkt der Nichtanzeige geplanter, schwerer Straftaten aussetzen (§ 138 Strafgesetzbuch); „Geistliche“ trifft dieses Risiko bei ihrer Seelsorge nicht (§ 139 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

6. Den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Besuchsdienst steht **kein Zeugnisverweigerungsrecht vor den staatlichen Gerichten** zu.

Auf ein solches Recht können sich nach den staatlichen Prozessordnungen nur die sogenannten Geistlichen berufen. Zwar ist Seelsorge in der evangelischen Kirche Aufgabe aller Gläubigen. Dennoch kennt die evangelische Kirche besonders zur Seelsorge bestellte Personen; dies sind neben den Pfarrerinnen und Pfarrern diejenigen Personen, welche nach dem o. g. Seelsorgegeheimnisgesetz einen besonderen kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben. Unter den Voraussetzungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes kann ein solcher Auftrag auch Ehrenamtlichen, z.B. in der Notfall-, Justizvollzugs- oder Klinikseelsorge, erteilt werden und berechtigt diese nach kirchlichem Verständnis zur Zeugnisverweigerung vor Gericht; andere ehrenamtlich Seelsorgende sind allerdings grundsätzlich nicht von ihrer Zeugenpflicht befreit.

Die Differenzierung ist darin begründet, dass die Anwendung des sogenannten Geistlichenprivilegs des Prozessrechts auf Seelsorgende im Ehrenamt voraussetzt, dass bei Letzteren ein klar definiertes Tätigkeitsbild besteht, das durch eine Aufsicht abgesichert ist; dann spielt der Gesichtspunkt der Ehrenamtlichkeit der Seelsorge keine Rolle, sondern allein der funktionale Zusammenhang. Entsprechend hat das kirchliche Seelsorgegeheimnisgesetz hierzu Regelungen getroffen; sie heben bestimmte Fallgruppen aus der ehrenamtlichen Seelsorge heraus (siehe oben).

7. In allen **Zweifelsfragen** hinsichtlich des Umfangs der Schweigepflicht und auch hinsichtlich eines möglichen Zeugnisverweigerungsrechtes sollte **Kontakt** zur zuständigen Pfarrerin bzw. zum zuständigen Pfarrer oder, so diese nicht erreichbar sind, zur zuständigen Dekanin bzw. zum zuständigen Dekan aufgenommen werden. Ergänzend steht die zuständige juristische Referentin für (Sonder)seelsorge im Landeskirchenamt, D 4.2, für Auskünfte und Einschätzungen zur Verfügung.

## Kontakt:

Dr. Dagmar Güttler

Kirchenrechtsdirektorin

Referat D 4.2 – Diakonie, Landesk. Beauftragte, Einrichtungen, Sonderseelsorge  
Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Tel.: 089/5595-350

Fax: 089/5595-8350

Email: [Dagmar.Guettler@elkb.de](mailto:Dagmar.Guettler@elkb.de)